

Verbindung des Gemeindepsychiatrischen Angebots mit der KSVPsych-Richtlinie

Teil 1 des Kurzreferats: Dr. Michael Konrad, Achim Dochat
Verbindung des Gemeindepsychiatrischen Angebots mit der KSVPsych-Richtlinie
und Kurzbewertung durch die Gemeindepsychiatrie

KSVPsych-Richtlinie als Chance (?)

Online-Informationsveranstaltung zur

"Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke
Versicherte mit komplexem psychiatrischem oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL)"

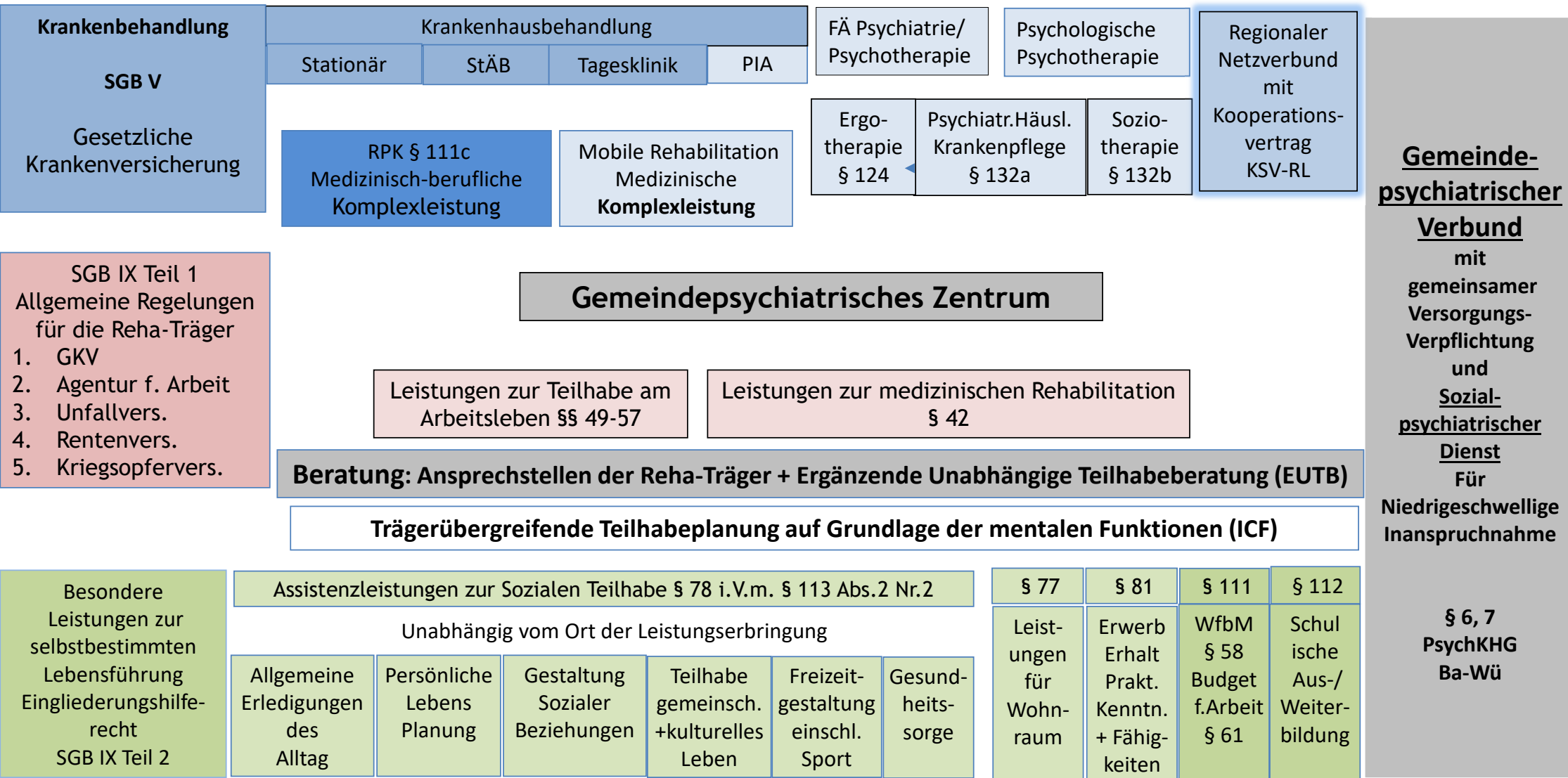
Mittwoch, 8. März 2023, 16.00 bis 18:30 Uhr, Online

Psychotherapie und gemeindepsychiatrische Versorgung - ein ungelöstes Thema seit der Psychiatrie-Enquête

45 Jahre nach dem Expertenbericht der Bundesregierung wurde die KSVPsych-RL erlassen:

Für die Behandlung von Erwachsenen mit schweren psychischen Erkrankungen wurde diese Richtlinie zur ambulanten Komplexbehandlung erlassen, die vor allem auf eine verbesserte Koordination multiprofessioneller Behandlung und Betreuung abzielt.

Das System der (gemeinde)psychiatrischen Versorgung hatte sich zwischenzeitlich verändert (Neue Unübersichtlichkeit)



Der psychiatrisch-psychotherapeutische Netzwerkverbund

Psychiatrische
Instituts-
ambulanz
§ 4 Abs.1 Satz4

Mindestens 4
FÄ Psychiatrie.../
Psychotherapie

Mindestens 4
Ärztliche/Psycholog.
Psychotherapie

Fachärztinnen/
Fachärzte
Neurologie

Mindestens 10 schließen einen Netzwerkvertrag und bilden den Regionalen Netzwerkverbund

und schließen einen Netzwerkvertrag Kooperationsverträge mit

Nach § 108 SGB V zugelassenem
Krankenhaus mit regionaler
psychiatrische Pflichtversorgung

Leistungserbringung
Ergotherapie
§ 124 SGB V

Leistungserbringung
Psychiatrische Häusliche
Krankenpflege § 132a

Leistungserbringung
Soziotherapie
§ 132b

**Gemeinde-
psychiatrischer
Verbund**

mit

**Sozial-
psychiatrischem
Dienst**

Förderung von aktivitäts-/
beschäftigungsbezogenen
Ressourcen,
Training von
Durchhaltevermögen und
Belastbarkeit,
Entwicklung einer
adäquaten
Selbsteinschätzung,
Abklärung beruflicher
Eignungen und Neigungen
sportliche Aktivitäten

Leistungsverzeichnis HKP nach Nr. 27a:

1. Erarbeiten der Pflegeakzeptanz (Beziehungsaufbau),
2. Durchführen von Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen,
3. Training von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum eigenverantwortlichen Umgang mit der Erkrankung beziehungsweise Entwickeln von kompensatorischen Hilfen bei krankheitsbedingten Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen),
4. Unterstützung zur Kontaktaufnahme zu anderen an der Versorgung beteiligten Einrichtungen.

Die Leistung kann bis zu vier Monate mit bis zu **14 Einheiten pro Woche** erbracht werden. Eine Einheit umfasst 60 Minuten.

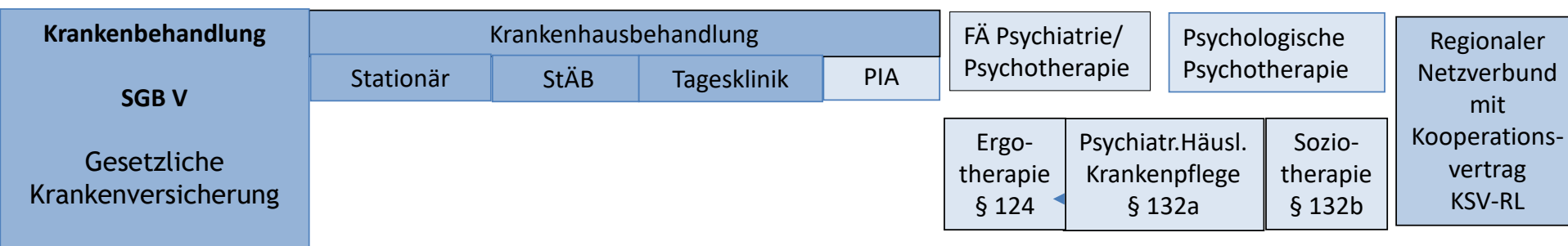
Folgende Leistungen nach Soziotherapie-RL:

- a) Motivations(antriebs)relevantes Training;
- b) Training zur handlungsrelevanten Willensbildung;
- c) Anleitung zur Verbesserung der Krankheitswahrnehmung;
- d) Hilfe in Krisensituationen zur Vermeidung erheblicher Verschlimmerung sowohl der Krankheit als auch der häuslichen, sozialen und beruflichen Situation.

Die Leistung kann für 60 Stunden mit Verlängerungsmöglichkeit um 60 Stunden im Zeitraum von drei Jahren erbracht werden.

Koordinierende Bezugsperson

Einbindung des Regionalen Netzverbundes in den Gemeindepsychiatrischen Verbundes des Stadt- und Landkreises



Zur Adressierung des Versorgungsziels sollen bei Bedarf insbesondere die Leistungen nach § 3 Abs.5 Nummer 1-8 der KSVPsych-RL berücksichtigt werden

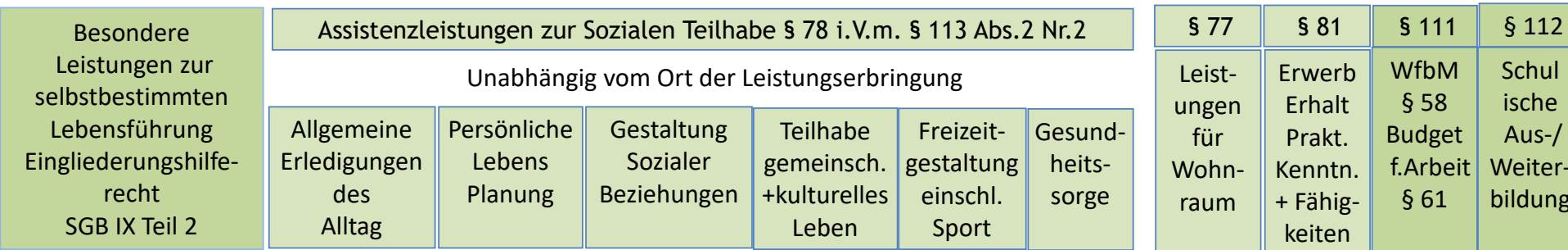
- SGB IX Teil 1
Allgemeine Regelungen für die Reha-Träger
1. GKV
 2. Agentur f. Arbeit
 3. Unfallvers.
 4. Rentenvers.
 5. Kriegsopfervers.

Leistungen zur Teilhabe am
Arbeitsleben §§ 49-57

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
§ 42

RPK § 111c Medizinisch-berufliche Komplexleistung	Mobile Rehabilitation Medizinische Komplexleistung
---	---

Trägerübergreifende Teilhabeplanung auf Grundlage der mentalen Funktionen (ICF)



Gemeindepsychiatrischer Verbund mit gemeinsamer Versorgungs-Verpflichtung und Psychiatrie-Koordination durch die Stadt- und Landkreise

§ 6, 7
PsychKHG
Ba-Wü